

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 14.02.2018

16. Stück

---

- 73. Geschäftsordnung für das Komitee für Biologische Sicherheit der Medizinischen Universität Graz
  - 74. Bestellung zur/zum Stellvertreterin/Stellvertreter des Beauftragten für biologische Sicherheit für das D&F Institut für Pathologie
  - 75. Leitungen: Bestellung zur/zum Leiterin/Leiter einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen Klinischen Bereich
  - 76. Curriculum: Universitätslehrgang (ULG) Master of Health Education (MHE) – Korrektur eines Redaktionsfehlers
  - 77. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin
  - 78. Verordnung über die Testinhalte und –auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin
  - 79. Ausschreibung von Stellen
    - 79.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
    - 79.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
- 

## **Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)**

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

[https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte\\_vollmachten.liste](https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste)

---

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 21. Februar 2018

**Redaktionsschluss: Donnerstag, 15.02.2018**

E-Mail-Adresse: [mitteilungsblatt@medunigraz.at](mailto:mitteilungsblatt@medunigraz.at)

73.

### **Geschäftsordnung Komitee für Biologische Sicherheit**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 06.02.2018, folgende Geschäftsordnung für die Komitees für biologische Sicherheit der Medizinischen Universität Graz beschlossen hat:



**Medizinische Universität Graz**

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE KOMITEES FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ**

### **§ 1 Allgemeines**

An der Medizinischen Universität Graz sind gemäß § 16 Abs 1 des Gentechnikgesetzes (GTG) idgF Komitees für Biologische Sicherheit (kurz: KBS) einzurichten.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Komitees für Biologische Sicherheit der Medizinischen Universität Graz.

Betroffen sind jene Bereiche an der Medizinischen Universität, in welchen, zum Zwecke der Lehre und Forschung, Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) durchgeführt werden. Eine jeweils aktuelle Liste der Bereiche wird im MedOnline der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht. Dabei handelt es sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Geschäftsordnung um die im Anhang angeführten Bereiche.

### **§ 3 Konstituierung**

- (1) Die Mitglieder der KBS sowie deren Vorsitzende werden vom Rektorat bestellt. Ihre Bestellung wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bekannt gegeben.
- (2) Die Bestellung der einzelnen Mitglieder sowie des/r Vorsitzenden erfolgt jeweils bis auf Widerruf.
- (3) Nach der vollständigen Bestellung der Mitglieder durch das Rektorat ist unverzüglich eine konstituierende Sitzung einzuberufen.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Jedes KBS besteht gemäß § 16 Abs 2 GTG aus dem Beauftragten für die biologische Sicherheit der jeweiligen gentechnischen Anlage sowie aus zwei weiteren Mitgliedern, von denen eine Person nicht im Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen darf. Zusätzlich sind in jedem KBS der Medizinischen Universität Graz Ersatzmitglieder vorgesehen. Als Ersatzmitglied für ein Mitglied, das UniversitätsmitarbeiterIn ist, kann jede/r stellvertretende/r Beauftragte für Biologische Sicherheit der jeweiligen

**Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)**

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at). DVR-Nr. 210 9494.  
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT93 1200 0500 9494 0004, BIC: BKAUAT33  
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44 3800 0000 0004 9510, BIC: RZSTAT2G



gentechnischen Anlage fungieren. Ersatzmitglied für das Mitglied, das nicht in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität stehen darf, ist eine Person, die ebenfalls nicht im Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz steht.

- (2) Jedes Mitglied eines KBS muss über Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitens mit GVO verfügen. Insgesamt müssen die Mitglieder eines KBS gemeinsam über jene Erfahrung auf dem Gebiet der Arbeiten mit GVO verfügen, die sie befähigt, die mit den Arbeiten mit GVO, die in der Anlage vorwiegend durchgeführt werden, verbundenen Risiken für die Sicherheit (§ 1 Z 1) abzuschätzen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, ist umgehend die Organisationseinheit für Forschungsmanagement zu informieren, die das Rektorat informiert. Das Rektorat hat unverzüglich ein geeignetes neues Mitglied zu bestellen.
- (4) Für spezielle Fragestellungen kann jedes KBS nach einem Beschluss der Mitglieder mit einfacher Mehrheit weitere ExpertInnen beziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben. Diese sind zur Geheimhaltung verpflichtet und entsprechend darüber zu informieren.
- (5) Die Mitglieder der KBS sind bei der Besorgung ihrer Tätigkeit der in § 16 Abs 4 Z 2 und 3 GTG genannten Aufgaben hinsichtlich des Inhaltes und des Ergebnisses ihrer Tätigkeit in ihrer Entscheidung an keine Weisungen gebunden.
- (6) Die Mitglieder der KBS sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Mitgliedschaft in den KBS ist ehrenamtlich.
- (8) Die Tätigkeit der KBS wird administrativ von der Organisationseinheit für Forschungsmanagement unterstützt.

### § 5 Aufgaben

Die KBS haben insbesondere nachstehende Aufgaben gemäß § 16 Abs 4 GTG zu erfüllen:

- (1) Ausarbeiten von erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit vor Gefährdungen durch GVO sowie Anpassung dieser Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik den Erfordernissen der in der Anlage durchgeführten Arbeiten mit GVO
- (2) Überprüfung der von den Projektleiter/innen gemäß § 15 GTG für die Projekte der Medizinischen Universität Graz festgelegten Sicherheitseinstufung
- (3) Überprüfung der vorgeschlagenen Sicherheitsmaßnahmen
- (4) Inteme Freigabe der jeweiligen Arbeit mit GVO

**Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)**

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at). DVR-Nr. 210 9494.  
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT93 1200 0500 9484 0004, BIC: BKAUATWW  
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44 3800 0000 0004 9510, BIC: RZSTAT2G



- (5) Prüfung der Anwendbarkeit möglicher biologischer Sicherheitsmaßnahmen bei geplanten Arbeiten
- (6) Anfertigung eines Protokolls über die oben genannten Prüfungen und Freigaben

#### § 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen leitet die/der jeweilige Vorsitzende des KBS.
- (2) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in ordentlichen Sitzungen. Ordentliche Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden 6 Werktage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen. In dringenden Bedarfsfällen besteht die Möglichkeit einer kurzfristigen Einberufung.
- (3) Abstimmungen im Umlaufbeschluss über Arbeiten in der Sicherheitsstufe 1 und 2 sind zulässig.
- (4) Pro Kalenderjahr hat zumindest eine Sitzung stattzufinden.
- (5) Alle Mitglieder eines KBS haben an Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Weg bekannt zu geben. Die/der Vorsitzende hat daraufhin ein Ersatzmitglied unverzüglich von der Verhinderung zu verständigen.
- (6) Bei Verhinderung des Mitgliedes tritt das Ersatzmitglied in sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes ein.
- (7) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder eines KBS anwesend ist.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Projektleiter/innen gemäß § 15 GTG können im Zuge der Begutachtung von Anträgen für Arbeiten mit GVO als Auskunftspersonen zu KBS Sitzungen eingeladen werden.

#### § 7 Befangenheit

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Gründe, die einen Befangenheitsgrund nahelegen, dem KBS sofort anzuzeigen. Die restlichen Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit, ob die angezeigten Gründe erfordern, dass das betreffende Mitglied von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen wird.

**Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)**

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at). DVR-Nr. 210 9494.  
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT93 1200 0500 9484 0004, BIC: BKAUATWW  
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44 3800 0000 0004 9510, BIC: RZSSTAT2G



### § 8 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Rektorats, und die geänderte Geschäftsordnung wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

### Anhang 1: Liste der gentechnischen Anlagen der Medizinischen Universität Graz

Die Medizinische Universität Graz betreibt folgende gentechnischen Anlagen, in welchen, zum Zwecke der Lehre und Forschung, Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) durchgeführt werden:

#### I. MED CAMPUS – Modul 1

##### Otto Loewi Research Center

Lehrstuhl für Physiologie

Lehrstuhl für Physiologische Chemie

##### Gottfried Schatz Research Center

Lehrstuhl für Molekularbiologie und Biochemie

Lehrstuhl für Zellbiologie, Histologie und Embryologie

Lehrstuhl für Biophysik

##### D&F Forschungsinstitut

Institut für Pathologie

Institut für Humangenetik

Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin

#### II. ZMF – Zentrum für Medizinische Forschung

#### III. Otto Loewi Research Center - Lehrstuhl für Pharmakologie (*ausgelagerte Einheit*)

#### IV. Otto Loewi Research Center - Lehrstuhl für Immunologie & Pathophysiologie (*ausgelagerte Einheit*)

#### V. Biomedizinische Forschung

**Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)**

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at). DVR-Nr. 210 9494.  
UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT93 1200 0500 9484 0004, BIC: BKAUATWW  
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44 3800 0000 0004 9510, BIC: RZSSTAT2G

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG  
Rektor

**74.**

**Bestellung zur/zum Stellvertreterin/Stellvertreter des Beauftragten für biologische Sicherheit für das D&F Institut für Pathologie**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass mit Rektoratsbeschluss vom 06.02.2018 und gemäß § 14 Abs. 1 GTG,

- **Mag.<sup>a</sup> Martina Loibner**  
zur 1. Stellvertreterin des Beauftragten für biologische Sicherheit für das D&F Institut für Pathologie, bis auf Widerruf,

bestellt wurde.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG  
Rektor

**75.**

**Leitungen: Bestellung zur/zum Leiterin/Leiter einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 (5), 32 UG idgF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Martin BENESCH**  
zum Leiter der Klinischen Abteilung für Pädiatrische Hämato-Onkologie mit Wirkung ab **01.02.2018** bis zum **31.12.2020**, vorbehaltlich struktureller Änderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG  
Rektor

76.

### **Curriculum: Universitätslehrgang (ULG) Master of Health Education (MHE) - Korrektur eines Redaktionsfehlers**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 06.12.2017 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 06.11.2017 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

## **Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)**

### **Master of Health Education (MHE)**

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG)

BGBI I 2002/120 idgF

Version 02

### **Beschluss und Änderungshistorie**

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	21.01.2013	23.01.2013	Erstmalige Einreichung	01.10.2013
02	06.11.2017	06.12.2017	Anpassung der Studienarchitektur entsprechend des Bologna-Prozesses Herabsetzung der ECTS von 120 auf 90	07.02.2018

## Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung .....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen .....	4
	A. Gegenstand des Universitätslehrgangs .....	4
	B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes .....	4
	C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt .....	4
	D. Zielgruppe .....	5
§ 4	Aufbau und Gliederung .....	6
	Module .....	6
	Akademischer Grad .....	6
§ 5	Masterarbeit .....	7
§ 6	Lehr- und Lernformen .....	7
§ 7	Unterrichtssprache .....	8
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer .....	9
§ 9	Prüfungsordnung .....	11
§ 9a	Höchststudiendauer .....	11
§ 10	Abschluss .....	11
§ 11	Leitung .....	12
§ 12	Veranstalter/Veranstalterin .....	12
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung .....	12
§ 14	Inkrafttreten .....	12
§ 15	Übergangsbestimmungen .....	12
Anhang 1	Modulbeschreibungen .....	13
Anhang 2	Verzeichnis der Abkürzungen .....	24

## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Master of Health Education (MHE) wird berufsbegleitend angeboten und umfasst sechs Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 90 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master of Health Education“ (MHE) verliehen.

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (vgl § 54 Abs 2 idgF iVm § 14 Abs 7 Satzungsteil Studienrecht der Medizinischen Universität Graz idgF).
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Master of Health Education (MHE) ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten (vgl § 56 Abs 3 UG idgF). Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Master of Health Education (MHE) ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiums, eines facheinschlägigen Fachhochschul-Bachelor- oder Diplomstudiengangs (mindestens 180 ECTS), oder der Abschluss eines anderen, gleichwertigen facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (iSd § 64 Abs 3 UG idgF) und eine zweijährige einschlägige Berufspraxis.
2. Eine dem Punkt 1. entsprechend gleichwertige Qualifikation kann in begründeten Einzelfällen von der Lehrgangsleitung bestätigt werden. Voraussetzung ist jedenfalls die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF), eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis und der Nachweis von Methodenkenntnissen in Wissenschaft und Forschung/Wissenschaftliches Arbeiten, im Umfang von 10 ECTS die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erworbenen wurden.
3. Die Fähigkeit zum Studium englischsprachiger Unterlagen beziehungsweise die Teilnahme an Unterrichtseinheiten in englischer Sprache werden vorausgesetzt.
4. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern. Bei einer Zulassung nach § 2 Punkt 2. hat das Zulassungsgespräch zwingend zu erfolgen.
5. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
6. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF).

7. Die Absolvierung von einzelnen Modulen als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsführung.

### § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

#### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Die breite Palette der dargebotenen Inhalte aus verschiedenen, interdisziplinären, gesundheitsassoziierten Fachgebieten, Rechtswissenschaften und Gesundheitsökonomie und pädagogischen Fächern soll den Absolventinnen/Absolventen den Erwerb von fachwissenschaftlichen, didaktischen und methodischen Kompetenzen ermöglichen. Das Erlernete soll sie dazu befähigen Gesundheitsberatung, Gesundheitsmanagement und Gesundheitserziehung an Bildungseinrichtungen sowie an Institutionen zur Förderung und Erhaltung von Gesundheit den wissenschaftlichen Standards entsprechend auszuüben. Ebenso soll es sie stärken, im Rahmen der pädagogischen und beratenden Tätigkeiten die präventiven und gesundheitsrelevanten Inhalte auch in Projekten umzusetzen.

#### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Absolventinnen/Absolventen werden dazu qualifiziert, fachspezifische Inhalte in Bildungsinstitutionen und in für Gesundheit relevante Bildungs- und Lebensbereichen zu konzipieren und durchzuführen.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgang Master of Health Education (MHE) sind in der Lage:

- ökonomische Aspekte von Gesundheitsförderung abzuleiten
- Voraussetzungen für eine Gesunde Gesellschaft zu empfehlen
- zielgruppenspezifische Konzepte zur Gesundheitsförderung zu entwickeln
- den Zusammenhang von Bewegung und Stoffwechselerkrankungen zu erklären
- Suchtverhalten zu erkennen und Präventionsprogramme zu betreuen
- adäquate medizinische Trainingsprogramme zu arrangieren
- mit neuen Technologien zielgruppenspezifischen Unterricht zu kreieren
- Konzepte zur Stressprävention zu generieren

Das Studium entspricht der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

#### C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Nachhaltige Health Education trägt dazu bei, sachangemessen, bedarfs- und bedürfnisorientiert zu informieren, sowie zu schulen und ermöglicht die Gesundheitskompetenz zu fördern. In Anbetracht der vielfältigen Problemkonstellationen im Bereich Gesundheit (zB Bewegungsmangel, Übergewicht, Stress, Herzkreislauferkrankungen, etc) ist der Bedarf einer interdisziplinären Ausbildung mit dem Schwerpunkt Health Education evident.

Für die Absolventinnen/Absolventen des Universitätslehrgangs Master of Health Education (MHE) sind beispielsweise folgende Berufsfelder relevant:

- Gesundheitsberatung
- Betriebliche Gesundheitsförderung/-management
- Bewegungs/Ernährungs-Bilanzfachkräfte
- Health Consulting

#### **D. Zielgruppe**

Der Lehrgang Master of Health Education (MHE) wendet sich an Personen gesundheitsassoziierter Berufe und Pädagoginnen/Pädagogen mit der Ambition wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Bereich Gesundheitsmanagement, Gesundheitsberatung, sowie Gesundheitserziehung zu erlernen und als Multiplikatorinnen/Multiplikatoren in Projekten umzusetzen.

## § 4 Aufbau und Gliederung

### Module

Der Universitätslehrgang Master of Health Education (MHE) wird berufsbegleitend angeboten, umfasst sechs Semester und gliedert sich in elf Module, für die 66 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden. Für die Masterthesis und deren Verteidigung werden 24 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Die Modulabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangleitung geändert werden.

	Modul	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
01	Einführung in Health Education	56	44	100	6
02	Kindheit	56	44	100	6
03	Gesunde Organe/Prophylaxe	56	44	100	6
04	Stoffwechsel	56	44	100	6
05	Sucht/Drogen/Prävention	56	44	100	6
06	Nutzen und Risiko von Bewegung	56	44	100	6
07	Ernährung	56	44	100	6
08	Didaktik/Pädagogik	56	44	100	6
09	Gesunder Körper, gesunder Geist	56	44	100	6
10	Gesundheitskompetenz durch Gesundheitserziehung	56	44	100	6
11	Wissenschaftliches Arbeiten		100	100	6

\*Die Angaben erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

### Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird der akademische Grad Master of Health Education (MHE) verliehen.

## § 5 Masterarbeit

1. Jede Lehrgangsteilnehmerin/jeder Lehrgangsteilnehmer hat eine Masterarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema, welche der Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang der Medizinischen Universität Graz idgF entspricht, zu verfassen und diese zu verteidigen.
2. Für die Masterarbeit und deren Verteidigung werden 24 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.
3. Die Masterarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Gesundheit eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards, zu erarbeiten.
4. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu stellen, dass eine Bearbeitung durch die Studierende/den Studierenden innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl § 81 Abs 2 UG idgF).
5. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Masterarbeit sind gesetzliche Bestimmungen und die Vorgaben der „Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang“ der Medizinischen Universität Graz idgF zu beachten.

## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Master of Health Education (MHE) wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Um Berufstätigkeit und Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Master of Health Education (MHE) besteht aus 560 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen, 540 Unterrichtseinheiten Blended Learning und aus 1100 Unterrichtseinheiten Selbststudium.

### 1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.

### 2. Lehr- und Lernformen Blended Learning:

- Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte anhand elektronisch zur Verfügung gestellter Materialien.
- Tutorium (TT): Tutorien sind begleitende Lehrveranstaltungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.

**3. Lehr- und Lernformen Selbststudium:**

- Selbststudium (SSt): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

**§ 7 Unterrichtssprache**

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

## § 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Universitätslehrgang Master of Health Education (MHE)

Modul	Modul/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
<b>Modul 01: Einführung in Health Education</b>				
01.1	Gesundheit und Krankheit	SE	1	i
01.2	Gesundheitskompetenz/Ethik	VO	1	s
01.3	Public Health	VO	2	s
01.4	Gesundheitsökonomie	VO	1	s
01.5	Arbeitsmedizin/Hygiene	VO	1	s
<b>Modul 02: Kindheit</b>				
02.1	Kindheit	VO	3	s
02.2	Hautschutz/Allergie	SE	1	i
02.3	Zahnentwicklung	VO	1	s
02.4	Reisemedizin	VO	1	s
<b>Modul 03: Gesunde Organe/Prophylaxe</b>				
03.1	Psychosomatik und Sensorik	VO	2	s
03.2	Bewegungsapparat	SE	1	i
03.3	Organe	VO	3	s
<b>Modul 04: Stoffwechsel</b>				
04.1	Endokrinologie	VO	2	s
04.2	Stoffwechsel	VO	2	s
04.3	HerzKreislauf	VO	2	s
<b>Modul 05: Sucht/Drogen/Prävention</b>				
05.1	Suchtverhalten/Prävention/Drogen	SE	3	i
05.2	Missbrauch/Jugendkriminalität	SE	2	i
05.3	Psychosomatik	SE	1	i
<b>Modul 06: Nutzen und Risiko von Bewegung</b>				
06.1	Schulsport/Breitensport/Leistungssport	SE	1	i
06.2	Bewegung/Bewegungsapparat/HerzKreislauf	SE	3	i
06.3	Medizinische Trainingslehre	SE	2	i

Modul	Modul/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
<b>Modul 07: Ernährung</b>				
07.1	Essstörungen	SE	2	i
07.2	Lebensmittelkunde	SE	2	i
07.3	Diätetik und Ernährungslehre	SE	2	i
<b>Modul 08: Didaktik/Pädagogik</b>				
08.1	Lifestyle gestern/heute/morgen	VO	2	s
08.2	Technologieunterstütztes Lernen/Spielen	VO	2	s
08.3	Lösungsorientierte Gesundheitserziehung	SE	2	i
<b>Modul 09: Gesunder Körper, gesunder Geist</b>				
09.1	Sinnesorgane/Genuss	VO	1	s
09.2	Psychologische Aspekte der Gesundheitserziehung	VO	2	s
09.3	Musiktherapie/Coping	SE	1	i
09.4	Hyperaktivität/Autismus	VO	2	s
<b>Modul 10: Gesundheitskompetenz durch Gesundheitserziehung</b>				
10.1	Alte/neue Familiensysteme	SE	1	i
10.2	Sprach- und Sexualentwicklung	VO	1	s
10.3	Management und Führung	VO	2	s
10.4	Belastung/Überlastung	VO	2	s
<b>Modul 11: Wissenschaftliches Arbeiten</b>				
11.1	Grundlagen der wissenschaftliches Methodik	TT	3	i
11.2	Hypothesengeleitetes Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit	TT	3	i

## § 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Vor der Beurteilung der Masterarbeit muss ein positiver Abschluss aller anderen Prüfungsfächer des Universitätslehrgangs vorliegen.
- (3) Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80% erforderlich.
- (4) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

- (5) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Diese/Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

## § 9a Höchststudiedauer

Die Höchststudiedauer beträgt acht Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

## § 10 Abschluss

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise und der positiv beurteilten und verteidigten Masterthesis erhält die Absolventin/der Absolvent ein Abschlusszeugnis, das den erfolgreichen Abschluss des Universitätslehrgangs bestätigt. Absolventinnen und Absolventen sind gem § 87a Abs 1 UG idgF berechtigt, folgenden akademischen Grad zu führen:

Master of Health Education (MHE)

## § 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor und wird im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht.

## § 12 Veranstalter/Veranstalterin

Der Universitätslehrgang Master of Health Education (MHE) wird von der Medizinischen Universität Graz durchgeführt.

## § 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Master of Health Education (MHE) ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden alle Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs, sowie der Gesamtlehrgang evaluiert (vgl. ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

## § 14 Inkrafttreten

Das Curriculum gilt ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz.

## § 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang (ULG) für Gesundheitserziehung an der Medizinischen Universität Graz (MTBl vom 06.02.2013, StJ 2012/2013, 10.Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. April 2019 abzuschließen.

## Anhang 1 Modulbeschreibungen

<b>Modulbezeichnung</b>	Einführung in Health Education
<b>Modulcode</b>	01
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	<p>Definition von Gesundheit und Krankheit</p> <p>Ethik und Recht</p> <p>Prinzipien und Anwendungsgebiete von Public Health</p> <p>Teratologie</p> <p>Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin</p> <p>Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik</p> <p>Gesundheitssysteme zwischen Krankenkassen und Industrie</p> <p>Gesundheitskommunikation</p>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <p>Gesundheitskompetenz und Gesundheitsökonomie zu kategorisieren,</p> <p>Veränderungen der Lebensführung und deren Auswirkungen zu formulieren und</p> <p>Arbeitsmedizinische Präventivprogramme zu betreuen.</p>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	SE, VO, BL, SSt
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Gesundheit und Krankheit, SE, 1 ECTS</p> <p>Gesundheitskompetenz/Ethik, VO, 1 ECTS</p> <p>Public Health, VO, 2 ECTS</p> <p>Gesundheitsökonomie, VO, 1 ECTS</p> <p>Arbeitsmedizin/Hygiene, VO, 1 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	s, i

<b>Modulbezeichnung</b>	Kindheit
<b>Modulcode</b>	02
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Reifung, Wachstum und psychosoziale Entwicklung Impfungen und Krankheitsprävention Allergien und Allergieprävention Dermatosen Beruf/Privat Zahn und Zahnfleischerkrankungen Zahnprophylaxe und Kieferorthopädie Tropenkrankheiten und spezifische Prophylaxe
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, Störungen der somatischen, psychischen und neurologischen Entwicklung zu erkennen, Zusammenhänge der Entwicklung zu interpretieren, krankheitsbedingte Veränderungen einzuschätzen, Risiken von reisebedingten Erkrankungen zu bewerten und Maßnahmen zur Krankheitsprävention vorzuschlagen.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, SE, BL, SSt
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kindheit, VO, 3 ECTS Hautschutz/Allergie, SE, 1 ECTS Zahnentwicklung, VO, 1 ECTS Reisemedizin, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i

<b>Modulbezeichnung</b>	Gesunde Organe/ Prophylaxe
<b>Modulcode</b>	03
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Bindungstheorie/ Störungen Humansensorik Bedeutung der Bewegung Grundlagen der Anatomie HNO Gastroenterologie Ophthalmologie Pneumologie
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, Zusammenhänge der Körperfunktionen und Psychosomatik zu erklären, Fehlfunktionen zu unterscheiden, somatische und psychische Fitness einzuschätzen und pathologische Organfunktionen zu identifizieren.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, SE, BL, SSt
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Psychosomatik und Sensorik, VO, 2 ECTS Bewegungsapparat, SE, 1 ECTS Organe, VO, 3 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i

<b>Modulbezeichnung</b>	Stoffwechsel
<b>Modulcode</b>	04
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Hormone und Vitamine Diabetes/Adipositas und Prophylaxe Stoffwechselerkrankungen und Prophylaxe Herz-Kreislaufsystem: Erkrankungen und Prävention
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, gesundheitsrelevante Verhaltensweisen zu kategorisieren, Risiko und Folgen von Stoffwechselerkrankungen zusammenzufassen und den positiven Einfluss von Bewegung auf das Herz-Kreislauf- System zu erläutern.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, BL, SSt
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Endokrinologie, VO, 2 ECTS Stoffwechsel, VO, 2 ECTS Herz-Kreislauf, VO, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i

<b>Modulbezeichnung</b>	Sucht/Drogen/Prävention
<b>Modulcode</b>	05
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Substanzenmissbrauch Doping und Dopingprävention Rauchen und Raucherentwöhnung Suchtprävention Arten von psychischem und physischem Missbrauch Jugendkriminalität und Prävention psychosomatische Erkrankungen
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, Substanzenmissbrauch und Suchtverhalten zu erklären, Suchtverhalten zu identifizieren und Präventionsprogramme zu betreuen und psychosomatische Erkrankungen einzuschätzen.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	SE, BL, SSt
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Suchtverhalten/Prävention/Drogen, SE, 3 ECTS Missbrauch/Jugendkriminalität, SE, 2 ECTS Psychosomatik, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i

<b>Modulbezeichnung</b>	Nutzen und Risiko von Bewegung
<b>Modulcode</b>	06
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Bewegung, Bewegungsevaluation und Gesundheitsförderung Sporttraumatologie medizinische Trainingslehre Sportförderung in der Schule Schulsport, Breitensport und Leistungssport Cancer School
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, von der Notwendigkeit körperlicher Aktivität zu überzeugen, altersgerechte Trainingsprogramme zu empfehlen, von gesundheitsfördernder Bewegung zu überzeugen und Vorteile von Training in der Prävention und Therapie von malignen Erkrankungen zusammenzufassen.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	SE, BL, SSt
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Schulsport/Breitensport/Leistungssport, SE, 1 ECTS Bewegung/Bewegungsapparat/HerzKreislauf, SE, 3 ECTS Medizinische Trainingslehre, SE, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i

<b>Modulbezeichnung</b>	Ernährung
<b>Modulcode</b>	07
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Gesellschaftliche und globale Aspekte der Ernährung Essstörungen und Prävention Lebensmittelgruppen und Lebensmitteltechnologie Diätformen
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, normales und gestörtes Ernährungsverhalten zu bewerten, risikoreiche Nährstoffe zu erklären, adäquate Ernährungskonzepte zu generieren, gesundheitsfördernde Diäten zu kategorisieren und risikoreiche Diätformen zu kritisieren.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	SE, BL, SSt
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Essstörungen, SE, 2 ECTS Lebensmittelkunde, SE, 2 ECTS Diätetik und Ernährungslehre, SE, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i

<b>Modulbezeichnung</b>	Didaktik/Pädagogik
<b>Modulcode</b>	08
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Nahrung, Essverhalten und Bewegung im Wandel der Zeit Mediendidaktik Spielerisches Lernen und Umgang mit neuen Technologien Didaktik in der Erwachsenenbildung Kommunikationsmechanismen und Rhetorik Beratung/Coaching/Mentoring
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, über Nährstoffe und Essverhalten zu beraten, gesundheitsfördernde Bewegung zu empfehlen, mit Hilfe von neuen Technologien Unterricht zu gestalten und das Erlernte auf Beratung/Coaching/Mentoring zu übertragen.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, SE, BL, SSt
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Lifestyle gestern/heute/morgen, VO, 2 ECTS Technologieunterstütztes Lernen/Spielen, VO, 2 ECTS Lösungsorientierte Gesundheitserziehung, SE 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i

<b>Modulbezeichnung</b>	Gesunder Körper, gesunder Geist
<b>Modulcode</b>	09
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Die 5 Sinne Persönlichkeitsbildung in Kindergarten und Schule Aktivitätsauffälligkeiten im Kindesalter Bewältigungsstrategien bei psychischer Überlastung Musiktherapie Bedeutung von Spielen
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, Aktivitätsauffälligkeiten zu identifizieren, die Persönlichkeitsentwicklung einzuschätzen und musiktherapeutische Konzepte zu kreieren.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, SE, BL, SSt
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Sinnesorgane/Genuss, VO, 1 ECTS Psychologische Aspekte der Gesundheitserziehung, VO , 2 ECTS Musiktherapie/Coping, SE, 1 ECTS Hyperaktivität/Autismus, VO, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i

<b>Modulbezeichnung</b>	Gesundheitskompetenz durch Gesundheitserziehung
<b>Modulcode</b>	10
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Familie im Wandel der Zeit Kindliche Sprachentwicklung Mehrsprachigkeit Kindliche Sexualentwicklung Führungsmodelle Unternehmensgründung Stress-Burnout-Boreout
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, zielgruppenspezifische Konzepte zur Stressprävention zu betreuen, altersadäquate Sprach- und Sexualentwicklung einzuschätzen, Führungsmodelle zu erklären, arbeitsklimaverbessernde Konzepte zu generieren und Gesundheitsförderungsprogramme zu kreieren.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	SE, VO, BL, SSt
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Alte/neue Familiensysteme, SE, 1 ECTS Sprach und Sexualentwicklung, VO, 1 ECTS Management und Führung, VO, 2 ECTS Belastung/Überlastung, VO, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i

<b>Modulbezeichnung</b>	Wissenschaftliches Arbeiten
<b>Modulcode</b>	11
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Anwendung von verschiedenen wissenschaftlichen Methoden Handhabung wissenschaftlicher Literatur/Quellen Zitation und Archivierung Datenakquise und -verarbeitung Erarbeitung von wissenschaftlichen Texten Geschlechtergerechte Sprache Konzepterstellung anhand relevanter Fragestellungen
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, Prozesse der wissenschaftlichen Arbeitsweise anzuwenden, Fachliteratur zu Themen der Gesundheitserziehung zu recherchieren, zu bewerten und zu kritisieren, verwendete Quellen entsprechend den wissenschaftlichen Standards korrekt zu zitieren, Daten zu relevanten wissenschaftlichen Fragestellungen zu analysieren und wissenschaftliche Texte in geschlechtergerechter Sprache zu generieren.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	TT, BL, SSt
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Grundlagen der wissenschaftliches Methodik, TT, 3 ECTS Hypothesengeleitetes Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, TT, 3 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i

## Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BL	Blended Learning
bzw	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
etc	et cetera
gem	gemäß
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
LV	Lehrveranstaltung
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
RN	Randnummer
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
SSt	Selbststudium
Stk	Stück
TT	Tutorium
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBI I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH  
Vorsitzender des Senates

**77.**

**Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin**

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat gemäß § 71d in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl.I Nr.120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats, folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 29.01.2018 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen.

**Präambel**

Die Medizinische Universität Graz führt seit dem Kalenderjahr 2013 gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien, der Medizinischen Universität Innsbruck und der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz auf Basis des § 71d UG (ehemals § 124b UG) eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerber/innen der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin und des Bachelorstudiums Humanmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den Lehrenden der vier Medizinischen Universitäten sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das jeweilige Studium vergeben.

Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2018 baut auf die im Zuge der bisherigen gemeinsamen Aufnahmeverfahren gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Procedere dar. Die inhaltliche Gestaltung des Aufnahmeverfahrens wird in einer eigenen Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Graz geregelt.

**I. Regelungsinhalt**

**§ 1.** Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien Humanmedizin (O 202) und Zahnmedizin (O 203) an der Medizinischen Universität Graz aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium gem. § 71d UG.

**II. Geltungsbereich**

**§ 2.** Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerber/innen, die erstmals für die Diplomstudien Human- und/oder Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz für das Studienjahr 2018/2019 zugelassen werden wollen. Die Aufnahme von Studienwerber/innen erfolgt zum Beginn des Studienjahres. Es gilt auch für jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die aufgrund des Auswahlverfahrens 2005/06 nicht zulassungsfähig waren.

**§ 3.** Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 gelten nicht für:

- (1) Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) oder Zahnmedizin (O 203) zugelassen sind und das Studium, zu dem sie zugelassen sind, fortsetzen (§ 62 UG), Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) oder Zahnmedizin (O 203) zugelassen waren und das Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen,
- (2) Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Studium der Medizin (O 201) zugelassen sind und ex lege (aufgrund des Curriculums) oder freiwillig in das Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) überwechseln,
- (3) Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an den Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck, Graz oder der Medizinischen Fakultät Linz studieren,
- (4) Quereinsteiger/innen iSd § 14 sowie
- (5) Studierende, die einen Antrag auf Zulassung im Rahmen eines Studienplatztausches vorlegen. Jeweils eine/r der Tauschpartner muss im vorangehenden Semester zum Bachelorstudium Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz und eine/r an der Medizinischen Universität Graz zum Diplomstudium Humanmedizin zugelassen gewesen sein und beide eine Meldung der Fortsetzung des Studiums abgegeben haben. Zusätzlich müssen die Tauschpartner/innen ihren Studienplatz jeweils über ein Aufnahmeverfahren iSd. § 71d UG erreicht haben. Gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise für die Zulässigkeit eines Studienplatztausches vorzulegen:
  - a) eine rechtswirksame Vereinbarung der Studierenden des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (K 033/303) bzw. des Diplomstudiums Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz (O 202), der/die im selben Studienjahr aufgrund desselben Aufnahmetests erstmals zum Studium zugelassen wurde, im dem Antrag auf Zulassung vorangehenden Semester zu diesem Studium zugelassen war und eine Meldung der Fortsetzung des Studiums abgegeben hatte sowie im Wesentlichen denselben Studienfortschritt aufweist;
  - b) eine gemeinsame Bestätigung des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs der Johannes Kepler Universität Linz und der Vizerektorin für Studium und Lehre der Medizinischen Universität Graz, dass die Vereinbarung den in lit. a normierten Voraussetzungen.

Ein Tausch ist nur innerhalb einer Studienrichtung möglich.

**III. Zahl der Studienplätze**

**§ 4.** (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz festgelegt:

Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
336	24	360

(2) Von den in Abs. 1 festgelegten Studienplätzen sind gemäß § 71d Abs. 5 UG

1. 95 vH EU-BürgerInnen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen; und
2. 75 vH den InhaberInnen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse vorbehalten.

#### **IV. Aufnahmeverfahren für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin**

**§ 5.** (1) Die Aufnahme von Studienwerber/innen für das Diplomstudium Humanmedizin und für das Diplomstudium Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6ff. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels der für das jeweilige Studium vorgesehenen Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z), die der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber/innen dienen.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr.242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität zugelassen sind,
5. zur Berufsreifepfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifepfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den Studienwerber/innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Verfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte (§ 10 Abs. 1) zur Anwendung.

#### **Internet-Anmeldung**

**§ 6.** (1) Die Studienwerber/innen haben sich innerhalb der von den Rektoraten der Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck, Graz und der Johannes-Kepler-Universität Linz einvernehmlich festgelegten Anmeldefrist, die am **01. März 2018** beginnt und am **30. März 2018** um 24:00 Uhr endet, für den jeweiligen Aufnahmetest online, mittels Web-Formulars im ANV-Webtool anzumelden.

(2) Bei dieser Anmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten, die Wahl des Studiums (Humanmedizin/Zahnmedizin) sowie die Wahl des Studienortes (Wien, Innsbruck, Linz oder Graz) anzugeben.

(3) Die Angabe des gewünschten Studiums und des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

(4) Die Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des Kostenbeitrages (§ 7) gültig.

(5) Das ANV-Webtool, über das die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Website der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte und/oder wahrheitswidrige und/oder nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1- 3) entsprechende und/oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(6) Laut UG § 143 Abs. (42) werden im Rahmen der Internet-Anmeldung zusätzlich Daten zum sozialen Hintergrund der Studienwerberinnen und –werbern erhoben.

### **Beitrag zur Deckung der Kosten**

**§ 7.** (1) Um ein geordnetes und effizientes Aufnahmeverfahren zu gewährleisten sowie um die Ernsthaftigkeit der getätigten Internet-Anmeldung zu bestätigen, haben die Studienwerber/innen einen vom Rektorat der Medizinischen Universität Graz jährlich festzusetzende Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten. Dieser dient dem Ordnungszweck und als Beitrag zur Deckung der Kosten der Testdurchführung und beträgt Euro 110.-.

(2) Der vollständige Beitrag muss innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist, die am **01. März 2018** beginnt und am **30. März 2018** endet, mittels des von der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerber/innen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Website der Medizinischen Universität Graz zu verfolgen und die Bezahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig einlangt sowie die gültige Einzahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der vollständige Beitrag zur Deckung der Kosten nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist einbezahlt wurde. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen. Wird der Beitrag zur Deckung der Kosten nach der festgelegten Frist eingezahlt, so ist dieser zurückzuerstatten.

(4) Erscheinen Studienwerber/innen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Beitrages zur Deckung der Kosten.

## Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, zu den Aufnahmetests sowie zum Testablauf werden auf der Website der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellt.

(2) Der Aufnahmetest findet am **06. Juli 2018** zeitgleich an den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien, sowie an der Johannes-Kepler-Universität Linz statt. Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen Studienwerber/innen auf der Website der Medizinischen Universität Graz bekannt gegeben.

(3) Die Studienwerber/innen erhalten nach Ablauf der Frist für das Einbezahlen des Beitrages zur Deckung der Kosten und die Internet-Anmeldung bis spätestens **11. Mai 2018**, über die Website der Medizinischen Universität Graz, Informationen zum Status ihrer Anmeldung.

## Ausschluss

§ 9. (1) Teilnehmer/innen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerbers/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(2) Nutzt ein/e Teilnehmer/in unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal zu dokumentieren (Vermerk). Die/der Teilnehmer/in ist berechtigt, den Aufnahmetest abzuschließen; sie/er wird jedoch unabhängig vom erreichten Testwert bei zwei erhaltenen Vermerken nicht in die Rangliste aufgenommen. Dies gilt auch, wenn Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt werden.

Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit.

## Testdurchführung, Auswertung, Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 10. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Humanmedizin sowie das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch die dafür jeweils vorgesehenen Aufnahmetests Humanmedizin MedAT-H bzw. Zahnmedizin MedAT-Z, deren Testinhalte sowie Testauswertung in einer eigenen Verordnung vom Rektorat geregelt werden.

(2) Nach Absolvierung der Aufnahmetests wird für jede/n Studienwerber/in der jeweilige Testwert ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt (Rangliste).

(3) Die Ergebnisfeststellung führt an der jeweiligen Medizinischen Universität zu je einer Rangliste der Studienwerber/innen für das jeweilige Studium (Humanmedizin/Zahnmedizin). Die Studienwerber/innen werden dabei nach dem Testwert anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) gereiht.

(4) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 Abs. 1) werden grundsätzlich an jene Studienwerber/innen vergeben, die in der Rangliste auf den ersten 336 bzw. 24 Plätzen aufscheinen. Entspricht die Zusammensetzung der ersten 336 bzw. 24 Plätze nicht den in § 4 Abs. 2 normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Testergebnis ergebenden Reihenfolge der Studienwerber/innen so lange durch den Austausch von Studienwerber/innen, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerber/innen, die in der Rangliste unmittelbar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 336 bzw. 24 Plätzen mindestens 95 vH auf EU-Bürger/innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen, sowie mindestens 75 vH auf Inhaber/innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse entfallen.

(5) Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden zu Beginn der Kalenderwoche 32 den einzelnen Studienwerber/innen bekannt gegeben. Jede/r Studienwerber/in erhält eine individualisierte Rückmeldung in Form eines Einzelergebnisnachweises über das ANV-Webtool.

## **Zulassung**

**§ 11.** (1) Zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin können nur jene Studienwerber/innen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 2) einen Studienplatz (§ 4) für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität bzw. der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerber/innen an als Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin oder für das Diplomstudium Zahnmedizin gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede/r Studienwerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 10 Abs. 2 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63ff und 91 UG erfüllt.

(3) Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

(4) Studienwerber/innen, die einen Studienplatz erhalten, werden bis spätestens **17. August 2018** per E-Mail darüber verständigt. Die Zulassung erfolgt im Zeitraum vom **20. August 2018 bis zum 07. September 2018**. Die Zulassung muss von den Studienwerber/innen verpflichtend, entsprechend der Vorgaben im Verständigungs-E-Mail, durchgeführt werden.

(5) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Zulassung zum Studium im Sommersemester erfolgen. Damit ein solcher Antrag gestellt werden kann, ist bei der Zulassung zuvor wie in §11 Abs. 1 – 4 vorzugehen.

## **Verfall des Studienplatzes, Nachrückung**

**§ 12.** Studienwerber/innen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 2) haben, müssen binnen der in §11 Abs. 4 genannten Frist die Zulassung durchführen. Unterbleibt diese fristgerechte Zulassung, verfällt der Studienplatz.

**§ 13.** (1) Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 1 - 3) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität des jeweiligen Studiums an den/die in der Rangliste (§ 10 Abs. 2) nächstfolgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat und dessen/deren Nachrückung keinen Verstoß gegen die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 zur Folge hat (Nachrückung).

(2) Studienwerber/innen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Bei Unterbleiben dieser fristgerechten Erklärung, verfällt der Studienplatz.

## **V. Quereinsteiger/innen**

**§ 14.** (1) Studienwerber/innen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben, ihr Studium an der Medizinischen Universität Graz fortsetzen wollen und sich dem Querschnittstest stellen, sind unter Außerachtlassung von § 5 ff auf Antrag zu einem Studium zuzulassen, wenn:

- er/sie einen Nachweis über die an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgelegten und im Zuge des Quereinstiegs für das betreffende Studienjahr erforderlichen ECTS-Anrechnungspunkte aus einem Studium der Human- oder Zahnmedizin vorlegt und
- er/sie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach §§63ff UG erfüllt und
- nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind und
- der/die Studienbewerber/in im Rahmen des für QuereinsteigerInnen festgelegten Querschnittstest gereiht wurde.

(2) Die Vergabe der Plätze an QuereinsteigerInnen erfolgt einmal jährlich innerhalb einer rechtzeitig bekannt zu gebenden Frist und nach dem für QuereinsteigerInnen festgelegten Querschnittstests. Die Termine und Fristen für die Anmeldung werden im Internet auf der Website der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht.

(3) Die Voraussetzung für die Teilnahme am Querschnittstest ist die fristgerechte Internet-Anmeldung und Einzahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten von € 110.- über das von der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellte Webtool sowie die fristgerechte Übermittlung der Nachweise gemäß Abs. 1. Beim Querschnittstest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

(4) Beantragen weniger Studienbewerber/innen einen Quereinstieg nach Abs. (1), als freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl zur Verfügung stehen, kann das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze entfallen und jede/r Studienbewerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(5) Die tatsächliche Anerkennung der Vorleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erbracht wurden, erfolgt nach der Zulassung zum Studium gemäß § 78 UG 2002 idGF. Dies kann zur Folge haben, dass nicht alle Leistungen, die für die Anmeldung zum Quereinstieg gültig waren, auch für das Studium angerechnet werden.

## **VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren**

**§ 15.** Studienwerber/innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerber/innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber/innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

## **VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten**

**§ 16.** Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Graz ist das Rektorat der Medizinischen Universität Graz.

**§17.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis zur Kundmachung einer neuen Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG  
Rektor

## 78.

### **Verordnung über die Testinhalte und –auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin**

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat gemäß § 71 d in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, folgende Verordnung über die Testinhalte und –auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 29.01.2018 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen.

#### **Präambel**

Diese Verordnung regelt die Testinhalte und Testauswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz gemäß § 10 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBl. 16. Stk, RN 78 vom 14.02.2018.

**§ 1.** (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBl. 16. Stk, RN 78 vom 14.02.2018) für das Diplomstudium Humanmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, welcher aus einer Gruppentestung besteht.

(2) Testinhalte:

- a. **Basiskennnistest für Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)**  
Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, erfasst wird.
- b. **Textverständnis (TV)**  
Durch diesen, ebenfalls im Multiple-Choice-Format angebotenen, Testteil werden die Lesekompetenz und das Verständnis von Texten überprüft.
- c. **Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)**  
Dieser Testteil besteht aus 5 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin aufweisen:
  - **Zahlenfolgen (ZF):** Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
  - **Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM):** Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
  - **Figuren zusammensetzen (FZ):** Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen im Rahmen der räumlichen Vorstellungsfähigkeit zu erbringen.
  - **Wortflüssigkeit (WF):** Diese Aufgabengruppe misst die Flexibilität des Abrufs von Wissensinhalten aus dem semantischen Gedächtnis.
  - **Implikationen erkennen (IMP):** Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, aus Aussagen logisch zwingende Schlussfolgerungen ziehen zu können.

d. Sozial-emotionale Kompetenzen (SEK)

Dieser Testteil besteht aus 2 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format, die wesentliche Aspekte sozial-emotionaler Kompetenzen erfassen.

- Soziales Entscheiden (SE): Diese Aufgabengruppe misst die Eigenschaft, Entscheidungen in sozialen Kontexten hinsichtlich ihrer Bedeutung zu reihen. Erfasst wird ein Bereich, der besonders in der Medizin eine hohe handlungsleitende Relevanz hat.
- Emotionen erkennen (EE): Diese Aufgabengruppe erfasst die Fähigkeit, auf der Grundlage einer Beschreibung von Personen und Situationen, zu erkennen, was eine bestimmte Person in einer gegebenen Situation wahrscheinlich fühlt.

§ 2. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBl. vom 14.02.2018) für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z, welcher aus einer Gruppentestung besteht. Die Testinhalte des MedAT-Z decken sich größtenteils mit den Testinhalten des MedAT-H. An Stelle der Prüfung des Textverständnisses (TV) und der KFF Aufgabengruppe Implikationen erkennen (IMP) erfolgt eine Überprüfung der manuellen Fertigkeiten (MF).

(2) Testinhalte:

a. Basiskennnistest für Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)

Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, erfasst wird.

b. Manuelle Fertigkeiten (MF)

Mit diesem Testteil werden wesentliche, für das Diplomstudium Zahnmedizin erforderliche praktische Fertigkeiten gemessen. Er besteht aus den Untertests Draht biegen und Formen spiegeln.

c. Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)

Dieser Testteil besteht aus 4 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums aufweisen:

- Zahlenfolgen (ZF): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
- Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
- Figuren zusammensetzen (FZ): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen im Rahmen der räumlichen Vorstellungsfähigkeit zu erbringen.
- Wortflüssigkeit (WF): Diese Aufgabengruppe misst die Flexibilität des Abrufs von Wissensinhalten aus dem semantischen Gedächtnis.

d. Sozial-emotionale Kompetenzen (SEK)

Dieser Testteil besteht aus 2 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format, die wesentliche Aspekte sozial-emotionaler Kompetenzen erfassen.

- Soziales Entscheiden (SE): Diese Aufgabengruppe misst die Eigenschaft, Entscheidungen in sozialen Kontexten hinsichtlich ihrer Bedeutung zu reihen. Erfasst wird ein Bereich, der besonders in der Medizin eine hohe handlungsleitende Relevanz hat.

- Emotionen erkennen (EE): Diese Aufgabengruppe erfasst die Fähigkeit, auf der Grundlage einer Beschreibung von Personen und Situationen, zu erkennen, was eine bestimmte Person in einer gegebenen Situation wahrscheinlich fühlt.

**§ 3.** Bei den Aufnahmetests handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

**§ 4.** Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem/der Urheber/in des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

### **Auswertung**

**§ 5.** (1) Die Auswertung der Testteile des MedAT-H für das Diplomstudium der Humanmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten in den Testteilen BMS, TV und KFF werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- Im Testteil BMS werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil TV werden die erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil KFF werden die in den fünf Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil SEK ergibt sich der Gesamtwert aus dem Durchschnitt der Werte der beiden Aufgabengruppen; das Ergebnis spiegelt den Anteil an Übereinstimmung der beiden Aufgabengruppen mit den von theoretischen Modellen und empirischen Befunden als richtig erkannten Lösungen wider. Hierbei werden in der Aufgabengruppe SE die Werte in Abhängigkeit von der optimalen Rangreihung der Wichtigkeit der Überlegungen errechnet. Der Maximalwert wird erreicht, wenn für alle Aufgaben dieser Aufgabengruppe die optimale Rangreihung erkannt wurde. In der Aufgabengruppe EE werden die Antworten pro Aufgabe als richtig gelöst verrechnet, wenn sie jeweils insgesamt mit den aus den theoretischen Modellen und empirischen Befunden ableitbaren Antworten übereinstimmen.

Der für die Rangreihung der Studienwerber/innen maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Testteilwert BMS: 40%
- Testteilwert TV: 10%
- Testteilwert KFF: 40%
- Testteilwert SEK: 10%

(2) Die Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten in den Testteilen BMS und KFF werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- Im Testteil BMS werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil MF werden jeweils die Abweichungen von der Vorlage als Prozentsatz der Flächenabweichung errechnet. Für die Testwerterstellung wird dieser Wert in einen Punktwert transformiert. Die in den zwei Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte werden addiert und durch die Zahl der Messpunkte dieses Testteils dividiert.

- Im Testteil KFF werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil SEK ergibt sich der Gesamtwert aus dem Durchschnitt der Werte der beiden Aufgabengruppen; das Ergebnis spiegelt den Anteil an Übereinstimmung der beiden Aufgabengruppen mit den von theoretischen Modellen und empirischen Befunden als richtig erkannten Lösungen wider. Hierbei werden in der Aufgabengruppe SE die Werte in Abhängigkeit von der optimalen Rangreihung der Wichtigkeit der Überlegungen errechnet. Der Maximalwert wird erreicht, wenn für alle Aufgaben dieser Aufgabengruppe die optimale Rangreihung erkannt wurde. In der Aufgabengruppe EE werden die Antworten pro Aufgabe als richtig gelöst verrechnet, wenn sie jeweils insgesamt mit den aus den theoretischen Modellen und empirischen Befunden ableitbaren Antworten übereinstimmen.

Der für die Rangreihung der Studienwerber/innen maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Testteilwert BMS: 30%
- Testteilwert MF: 30%
- Testteilwert KFF: 30%
- Testteilwert SEK: 10%

(3) Wird die Durchführung des Aufnahmetests durch höhere Gewalt teilweise verhindert, so sind die bis zum Abbruch der Testung vollständig bearbeiteten Testteile zur Ergebnisfeststellung und Erstellung der Rangliste heranzuziehen, wenn insgesamt mehr als 25% der Testaufgaben (gewertet nach der Zeit für die einzelnen Testteile) für die Auswertung vorliegen.

Wird die Durchführung des Aufnahmetests durch höhere Gewalt vollständig oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung weniger als 25% der Testaufgaben (gewertet nach der Zeit für die einzelnen Testteile) für die Auswertung vorliegen, so entscheidet das Los unter allen gemäß §§ 6f der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin idgF korrekt angemeldeten Studienwerber/innen.

**§ 6.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis zur Kundmachung einer neuen Verordnung „Testinhalte und – auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin“.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG  
Rektor

## 79. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

### 79.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit Personaladministration und Recht**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

**UniversitätsassistentIn**  
(Verwendungsgruppe B1)  
an der Universitäts-Augenklinik,  
befristet auf 6 Jahre

**Kernaufgaben:**

- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Glaskörper/Ophthalmo-Onkologie
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin sowie im Rahmen von Doktoratsstudien
- PatientInnenbetreuung
- Planung und Durchführung von Forschungsprojekten und klinischen Studien auf dem Gebiet Glaskörper/Ophthalmo-Onkologie
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für internationale Fortbildungsveranstaltungen

**Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt/Fachärztin für Augenheilkunde und Optometrie
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Erfahrung in der Planung und Durchführung von klinischen Studien und wissenschaftlichen Projekten im Bereich Glaskörper/Ophthalmo-Onkologie
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden

➤ **Persönliche Anforderungen:**

- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 4.284,96** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas Wedrich, Vorstand der Universitäts-Augenklinik, gerne zur Verfügung. Kontakt: [andreas.wedrich@medunigraz](mailto:andreas.wedrich@medunigraz), Tel.: +43/316/385-12394.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W100 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **07. März 2018**. [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**UniversitätsassistentIn**  
(Verwendungsgruppe B1)  
an der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin,  
Klinische Abteilung für Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgische  
Anästhesiologie und Intensivmedizin,  
befristet auf 6 Jahre

**Kernaufgaben:**

- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin sowie im Rahmen von Doktoratsstudien
- PatientInnenbetreuung
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien auf dem Gebiet Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für internationale Fortbildungsveranstaltungen

**Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt/Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Erfahrung in der Planung und Durchführung von klinischen Studien und wissenschaftlichen Projekten im Bereich Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Sehr gute Englischkenntnisse

**Persönliche Anforderungen:**

- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 4.284,96** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Toller, MBA, Leiter der Klinischen Abteilung für Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: [wolfgang.toller@medunigraz.at](mailto:wolfgang.toller@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-13027.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W101 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **07. März 2018**. [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

## 79.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit Personaladministration und Recht** Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation **wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen**, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

**Technische Assistenz (m/w)  
für die Hörsaalbetreuung**

Universitätsklinik für Innere Medizin,  
zu besetzen ab 19.04.2018 und einzusetzen  
an der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Terminverwaltung der Hörsäle
- Vorbereitung aller Lehrveranstaltungen, Prüfungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen
- Betreuung der StudentInnen
- Wartung aller technischen Geräte im Hörsaal, den Seminarräumen, Bibliothek
- Umbautätigkeiten der Hörsäle
- Organisation und Betreuung externer Veranstaltungen im Hörsaalzentrum und an der Universitätsfrauenklinik
- Unterstützung der Leitungssekretariate in der Organisation der Lehre

**Für diese bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Lehrabschluss, bevorzugt im Bereich Technik/EDV
- Fundierte EDV – (insbesondere MS-Office) Kenntnisse
- SAP-Kenntnisse von Vorteil
- Sehr gute Rechtschreibkenntnisse
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Flexible Arbeitszeiten
- Genaue, strukturierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Hohe teilweise körperliche Belastbarkeit
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Organisationsgeschick

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 1.757,50** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Thomas Pieber, Vorstand der Universitätsklinik für Innere Medizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: [thomas.pieber@klinikum-graz.at](mailto:thomas.pieber@klinikum-graz.at), Tel.: +43/316/385-86888.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A92 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **07. März 2018**. [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**MaschinenbautechnikerIn,  
FertigungstechnikerIn**

in der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur,  
Zentrum für Medizinische Forschung,  
in der Core Facility wissenschaftliche Werkstätten,  
ab sofort, vorerst befristet auf 3 Jahre

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- CAD Konstruktion und Fertigung von Prototypen, Modellen und Speziallösungen im Bereich Forschung und Lehre
- Beratung der Auftraggeber bei technischen Fragestellungen
- Wartung des Maschinenparks

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossene Ausbildung als MetalltechnikerIn (Meisterprüfung) oder ähnliche Ausbildung oder Abschluss einer facheinschlägigen HTL mit Fachmatura
- Grundlegende Erfahrung in CAD Konstruktion und Fertigung von Prototypen, Modellen und Speziallösungen im Bereich Forschung und Lehre

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Kenntnisse in Mechatronik
- Grundkenntnisse in Elektrotechnik
- Gute Englischkenntnisse
- Selbständiges, lösungsorientiertes Arbeiten
- Kommunikative Kompetenz, Serviceorientiertheit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 2.001,60** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Dr. Christian Güllly, Leiter des ZMF, gerne zur Verfügung.  
Kontakt: [christian.guelly@medunigraz.at](mailto:christian.guelly@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-73001.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A96 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **07. März 2018**. [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**SekretärIn**  
an der Universitätsklinik  
für Anästhesiologie und Intensivmedizin,  
Teilzeit: 20 Wochenstunden,  
befristet bis 31.03.2019

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Allgemeine Büro-/Officeverwaltung, welche die Lehre betreffen (Korrespondenz, Teamorganisation, Berichterstellung)
- Betreuung und Unterstützung von Lehrenden, Studenten, Famulanten, Gastärzten, Diplomanden und Dissertanten
- Modulassistent/Modulassistentin der Klinik
- Administration Prüfungsverwaltung im MEDonline
- Allgemeine Unterstützung bei Lehr- und Forschungsaufgaben
- Unterstützung bei der Aktualisierung von Beiträgen im Moodle

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (HAK, HaSch, Lehrabschluss und mindestens 2-jährige einschlägige Berufserfahrung)
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Ausgezeichnete Rechtschreibkenntnisse
- Gute Englischkenntnisse

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und KundInnenorientierung
- Organisationsgeschick
- Teamorientierung
- SAP-Kenntnisse
- Matura

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 1.757,50** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Michael Herbert, Vorstand der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: [michael.herbert@medunigraz.at](mailto:michael.herbert@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-14663.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A102 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **07. März 2018**. [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF**

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MedOnline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG  
Rektor